

**BERICHT**  
**des Vorstandes der Fabasoft AG**  
**FN 98699x Firmenbuch des Landesgerichtes Linz**

**Zum Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung am 3. Juli 2012:**

*Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG, für die Dauer von 30 Monaten bis zu einem maximalen Anteil von 10 von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft. Der beim Rückerwerb zulässige Gegenwert darf höchstens 10% über und geringstenfalls 20% unter dem durchschnittlichen Börseschlusskurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG der letzten 5 Börsenhandelstage vor der Festlegung des Kaufpreises liegen. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Das jeweilige Rückkaufprogramm und dessen Dauer sind zu veröffentlichen.*

Dem Vorstand soll die Ermächtigung erteilt werden, eigene Aktien der Gesellschaft ohne besondere Zweckbindung zu erwerben (§ 65 Abs 1 Z 8 AktG), wobei der Aktienerwerb zum Zweck des Handels in eigenen Aktien nicht zulässig ist. Dem Umfang nach ist der Aktienerwerb auf einen maximalen Anteil von 10% des Grundkapitals beschränkt. Der Vorstand ersucht sohin um Ermächtigung zum Erwerb von bis zu 500.000 Aktien der Fabasoft AG. Der Gegenwert je Aktie soll beim Erwerb 20% unter und höchstens 10% über dem durchschnittlichen Börseschlusskurs im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG der letzten 5 Börsenhandelstage vor der Festlegung des Kaufpreises liegen. Die Ermächtigung soll für 30 Monate ab dem Tag des Hauptversammlungsbeschlusses gelten.

Der Erwerb ist zulässig, wenn die Fabasoft AG im Erwerbszeitpunkt in der Lage ist, die gemäß § 225 Abs 5 UGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile zu bilden, ohne dass das Nettoaktivvermögen das Grundkapital und eine nach Gesetz oder Satzung gebundene Rücklage unterschreitet. Der Ausgabebetrag auf die Aktien wurde voll eingezahlt.

### **Zum Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung am 3. Juli 2012:**

*Beschlussfassung über die Ermächtigung, innerhalb von 5 Jahren für die Veräußerung der gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG erworbenen eigenen Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, insbesondere zum Zweck der Ausgabe dieser Aktien gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten), sowie unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die diesbezüglichen Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates insbesondere über die Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses bei der Veräußerung eigener Aktien liegen bei der Gesellschaft in 4020 Linz, Honauerstrasse 4, zur Einsichtnahme auf und werden auf Anforderung an Aktionäre unentgeltlich übermittelt.*

Der Vorstand soll ermächtigt werden, eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

In der Geschäftsstrategie der Fabasoft AG nehmen flexible Marktanpassung und Expansion einen bedeutenden Platz ein. Dem Vorstand soll hiebei auch die Möglichkeit eingeräumt werden, bestehende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an Gesellschaften zur Vorbereitung eines Markteintritts oder zur Festigung einer bereits bestehenden Marktstellung zu erwerben. Insbesondere wird durch den Erwerb bestehender Unternehmen ein rascher Markteintritt gewährleistet.

Insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an Gesellschaften kann es sich als vorteilhaft erweisen, eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden, sei es um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder wenn der Verkäufer es (etwa aus steuerlichen Gründen) vorzieht, anstelle von Bargeld Aktien der Fabasoft AG zu erhalten. Durch den Einsatz eigener Aktien wird der Liquiditätsbedarf für Akquisitionen reduziert und die Abwicklung der Transaktion beschleunigt.

Einen Grund für den Bezugsrechtsausschluss kann daher insbesondere die Durchführung von Akquisitionen, auch im Weg des Erwerbs von Beteiligungen gegen Ausgabe von Aktien darstellen. Dieser Vorgang und insbesondere die Festlegung des Bezugsrechtsausschlusses muss aber jedenfalls im Gesellschaftsinteresse liegen, das ist

das objektive, vom Interesse einer Mehrheit unabhängige Interesse, ermittelt anhand des Gesellschaftszweckes, so auch konkret durch die Verbesserung der wirtschaftlichen Stellung am Markt. Bei Ausübung der Ermächtigung ist dem Postulat der Erforderlichkeit zu entsprechen. Der Bezugsrechtsausschluss muss also zur Zielerreichung geeignet sein.

Im Interesse der Gesellschaft liegende Kooperationen mit einem anderen Unternehmen, insbesondere dann, wenn das Engagement von Beteiligungen abhängig gemacht wird, sind als im Gesellschaftsinteresse gelegen und dem Postulat der Erforderlichkeit entsprechend jeweils anzusehen.

Im Fall der Inanspruchnahme dieser Ermächtigung wird zwei Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses ein weiterer Bericht gemäß §§ 65 Abs 1b iVm. 171 AktG veröffentlicht.

Linz, am 12. Juni 2012

---

Dipl. Ing. Helmut Fallmann  
Vorstand

Leopold Bauernfeind  
Vorstand